

Merkblatt zum Pilotprojekt „digitaler Spielerpass“

Wichtiger Hinweis: Die folgenden Regelungen zur Prüfung der Spielberechtigung gelten während der Pilotphasen lediglich für Meisterschaftsspiele und **NICHT** für Freundschafts- oder Pokalspiele.

Der Südbadische Fußballverband führt in den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 ein Pilotprojekt zum Nachweis der Spiel-Einsatzberechtigung über das DFBnet durch. Hierbei erfolgt der Nachweis durch einen „digitalen Spielerpass“, bei dem auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet für alle Spieler ein Spielerfoto online zu hinterlegen ist.

Nach einer erfolgreichen Testphase in der Saison 2017/18 in allen Verbands- und Landesligen wird das Pilotprojekt gemäß den Ausführungsbestimmungen zum digitalen Spielerpass im Rahmen eines Pilotprojekts (AB 24) zur Saison 2018/19 auf **alle Ligen und Altersklassen im Herren-, Frauen- und Juniorespielbetrieb** ausgeweitet, also insbesondere auf die Ligen und Altersklassen in den Bezirken.

In der Hinrunde der Saison 2018/19 erfolgt die Überprüfung der Spielberechtigung bei den hinzukommenden Ligen/Altersklassen nach wie vor per herkömmlichen Spielerpass in Papierform. Erst zur Rückrunde der Saison 2018/19 soll diese in erster Linie über das Online-Verfahren erfolgen.

Einen Leitfaden – auch zum Format des Lichtbildes – haben die Vereine der Pilotphase bereits über das SBFV-Postfach erhalten. Dieser Leitfaden kann auch auf der SBFV-Homepage unter <http://sbfv.de/digitalerSpielerpass> eingesehen werden.

Beschreibung der unterschiedlichen Pilotphasen

Phase 1: DFBnet als ergänzende Nachweismöglichkeit

Die Spielberechtigung wird in der Phase 1 – wie bisher – durch den Spielerpass in Papierform nachgewiesen. Bei Fehlen des herkömmlichen Spielerpasses **kann** die Spielberechtigung in dieser Phase im Einzelfall gleichwertig (und ohne Sanktion) bereits mittels DFBnet nachgewiesen werden. Die persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) hat in diesem Fall ebenso wie mit einem Spielerpass aus Papier unter Zuhilfenahme des Spielerfotos im Online-Verfahren im DFBnet zu erfolgen. Während der Hinrunde der Saison 2018/19 sollten die Vereine bereits die Spielerbilder aller auf den Spielberechtigungslisten aufgeführten Spieler/-innen ins DFBnet hochzuladen.

Hinweis:

Sollte in dieser Phase sowohl der herkömmliche Spielerpass fehlen und gleichzeitig kein Bild im DFBnet hinterlegt sein, kann die Spielberechtigung weiterhin mittels Identitätsnachweis (z.B. durch Personalausweis) erfolgen. Allerdings führt dies dann aber zu einer Sanktion wegen fehlenden Spielerpasses.

Phase 2: Hauptnachweis der Spielberechtigung im Online-Verfahren

Die Spielberechtigung wird in Phase 2 in **erster Linie** durch das Online-Verfahren im DFBnet nachgewiesen. Der Heimverein ist verpflichtet, dem Schiedsrichter den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss gemäß § 2 der AB 12 zur Verfügung zu stellen.

Übersicht zur Einordnung

	Hinrunde 2018/19 (bis 31.12.2018)	Rückrunde 2018/19 (bis 30.06.2019)
Phase 1 DFBnet als ergänzende Möglichkeit	Bezirklicher Herren/Frauen/Jugend und überbezirklicher Jugend Spielbetrieb - mit Gesichtskontrolle - <i>(digitaler Spielerpass dennoch möglich)</i>	-
Phase 2 Hauptnachweis der Spielberechtigung im Online-Verfahren	Verbandsliga Landesliga (Herren + Frauen) - ohne Gesichtskontrolle -	Alle Mannschaften - ohne Gesichtskontrolle -

Wie erfolgt die Prüfung der Spielberechtigung im Online-Verfahren (Phase 2)?

Der Schiedsrichter prüft anhand des „digitalen Spielerpasses“ im DFBnet, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) findet nicht mehr statt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen, insbesondere dann, wenn er Zweifel an der Spielberechtigung eines oder mehrerer Spieler hat. Auf Hinweis eines Vereines, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen.

Der Nachweis der Spielberechtigung ist dann – auch ohne Vorlage eines Spielerpasses – in dem Fall geführt, wenn für den betreffenden Spieler ein vollständiger „digitaler Spielerpass“ zur Verfügung steht.

Vollständig ist der „digitale Spielerpass“, wenn der Verein ein zeitgemäßes, ordnungsgemäßes Lichtbild hochgeladen hat, auf dem der Spieler zweifelsfrei identifiziert werden kann. Insoweit gelten dieselben Grundsätze wie zum Lichtbild im herkömmlichen Spielerpass.

Bei **unvollständigem „digitalem Spielerpass“** ist für den betreffenden Spieler der herkömmliche Spielerpass vorzulegen. Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im herkömmlichen Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im herkömmlichen Spielerpass oder bei Fehlen des herkömmlichen Spielerpasses, hat der betreffende Spieler unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis - wie bisher bereits üblich - bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

Das **Fehlen von Spielerpässen** bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthalten oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldstrafe gemäß § 37 RuVO zur Folge, wenn der Spieler spiel- und einsatzberechtigt war und sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorschriftsmäßig ausgewiesen hat.

Spieler, auch Auswechselspieler, deren „digitaler Spielerpass“ unvollständig ist, deren herkömmlicher Spielerpass fehlt oder deren herkömmlicher Spielerpass kein im Sinne von § 10 SpO befestigtes Lichtbild enthält und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht einsatzberechtigt. Im Falle fehlender Spiel- oder Einsatzberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 SpO und gemäß § 38 RuVO, wobei sich für den Fall, dass der Spielerpass kein im Sinne von § 10 SpO befestigtes Lichtbild enthält, eine Spielwertung auf das Spiel beschränkt, in dem der Mangel festgestellt worden ist.

Zur Übersicht der Prüfung der Spielberechtigung in Phase 2:

	Digitaler Spielerpass vollständig	Digitaler Spielerpass unvollständig	<ul style="list-style-type: none"> • Kein vollständiger digitaler Spielerpass • Kein vollständiger herrkömmlicher Spielerpass • Kein Ausweis mit Lichtbild
Verfahren	Prüfung gemäß digitalem Spielerpass	1. Prüfung per herrkömmlichen Spielerpass 2. Prüfung per Ausweis mit Lichtbild	Der Spieler/die Spielerin ist nicht einsatzberechtigt.
Folgen	Keine	Geldstrafe gemäß § 37 RuVO zur Folge, wenn der Spieler spiel- und einsatzberechtigt war und sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorschriftsmäßig ausgewiesen hat	Im Falle fehlender Spiel- oder Einsatzberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 SpO und gemäß § 38 RuVO, wobei sich für den Fall, dass der Spielerpass kein im Sinne von § 10 SpO befestigtes Lichtbild enthält, eine Spielwertung auf das Spiel beschränkt, in dem der Mangel festgestellt worden ist.

Ausfall des Online-Systems (DFBnet)

Steht aus technischen Gründen in der Phase 2 das Online-System nicht zur Verfügung, kann die Prüfung der Spielberechtigung auch über den Ausdruck der Spielerliste mit Foto aus dem DFBnet erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, muss gemäß § 47 Ziffer 3 Absatz 1 SpO (amtlicher Lichtbildausweis) verfahren werden. § 47 Ziffer 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Anmerkung

Die Vereine sollten - wie bisher schon - dennoch für den Fall eines EDV-Ausfall o.ä. Legitimationsnachweise der Spieler/-innen wie z.B. Spielerpässe, amtliche Lichtbilddokumente, Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Lichtbilder am Spieltag selbst mitführen.

Ihr Ansprechpartner bei Fragen:

Tobias Geis
 Koordinator Masterplan
 T: 0761/28269-34
 E-Mail: geis@sbfv.de

Stand: Juni 2018